Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 32

Artikel: Die Benützung der Sägespäne in der Industrie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gekommenen Reglemente, Anleitungen und Anmelbescheine mit den nen gedruckten verwechselt werden, wodurch leicht Berwirrung und Mißgriffe entstehen können, empfehlen wir dringend, die alten Formulare zu vernichten. Nicht verwendete Lehrbriefe dagegen find an uns zurückzusenden, damit der Text der Innenseiten erneuert werden kann (die gepreßte Decke des Lehrbriefes bleibt unverändert). Das Formular "Aufruf" wird nicht mehr abgegeben.

Prüfungskommissionen, welche biese Borschriften nicht beachten, find für allfällige Irriumer verantwortlich.

Allen Sektionen und Prüfungskreisen bringen wir noch folgenden Beschluß ber Genfer Delegiertenversammlung in Erinnerung:

Den Sektionen wird empfohlen, dahin zu wirken, daß die Lehrlingsprüfungen durch kantonale Gesetze staatlich anerkannt und die Beteiligung an denselben für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt, sowie die Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen vorgeschrieben werde.

Wir hoffen, daß die Sektionen die wichtige Frage beforberlich prufen und bie praktifche Ausführung biefes Beschlusses mit aller Energie an hand nehmen werden. So viel an uns, werden wir die Settionen in ihren Beftrebungen nach Rräften unterftugen. Da bie Ausfichten für Bundesgeset gur Regelung bes Lehrlingsmefens gur Beit nicht besonders gunftig find, empfiehlt es fich um fo mehr, vorläufig auf tantonalem Boden vorzugehen. Bereits haben die westschweizerischen Rantone Neuenburg, Genf, Baabt und Freiburg bezügliche Gefete erlaffen. Burich ift im Begriff, in seinem im Entwurf vorliegenden fantonalen Gewerbegeset die Lehrlingsprüfungen obligatorisch zu erklären. Möchten andere Kantone diesem Beispiele folgen! In erfter Linie ware es Sache der Kantonalverbande, die Initiative zu ergreifen. Wo folche nicht bestehen, sollten sich bie verschiedenen gewerblichen Vereine eines Kantons zu gemeffte famen Borgeben zusammen finden.

Die Lehrlingsprüfungen werben erst dann ihre wahre Bebeutung erlangen und ihren Zweck erfüllen können, wenn der Staat mit seiner Autorität und mit seinem Schut ihnen Kraft und Geschmäßigkeit verleiht und wenn alle Lehrlinge sich ihnen unterziehen müssen. Die staatliche Organisation schließt aber die sachkundige Bethätigung der Berufsgenossen und gewerblichen Bereine keineswegs aus; die staatlichen Organe werden dieser freiwilligen Mitwirkung nicht entbehren können noch wollen.

Strebe also jede unserer Sektionen in edlem Wettbewerb barnach, daß allseits für die Bervollkommnung und Berallgemeinerung der Lehrlingsprüfungen die als zweckmäßig erkannten Maßnahmen getroffen werden!

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für die Centralprüfungskommission,

Der Präsident: Ed. Boos-Jegher. Der Sefretär: Werner Krebs.

Verbandswesen.



Kantonaler zürcherischer Schmiede- und Wagnermeister-Berein. In hinweil fand letten Sonntag die Generalversammlung des kanton. Verbandes der zürcherischen Schmiede- und Wagnermeister statt. Der Vorstand wurde folgendermaßen bestellt: Lerch, Schmiedmeister

-in Wiptingen, Präsident; Armbruster, Rüschlikon, Quästor; Meier, Wagner, Wiediton, Aktuar; Beter, Schmiedmeister in Ilnau, Vizepräsident und 1. Beisiger; Fauser, Schmied in Riesbach 2. Beisiger .Der Vizepräsident betonte in besonderem Referate die Notwendigkeit einer möglichst starken gewerblichen Organisation für die Schmiede und Wagner, für deren Krästigung noch Lieles zu thun übrig bleibe. Die nächste Bersammlung findet im Junt 1897 in Bülach statt. Sin

besonderes Traktandum bilbete die Frage der Erstellung eines Arbeitstarifs für die Schmiedes und Wagnermeister auf dem Lande. Die Meister dieser Beruse in Winterthur und Jürich haben schon seit zwei Jahren einen Preis-Conrant eingeführt, der für sämtliche Mitglieder bindend ist. Die Meister auf dem Lande können aber nicht nach dem städtischen Tarif arbeiten und wünschen deshalb die Aufstellung eines für ländliche Berhältnisse berechneten Tarifs, welcher etwas niedriger gehalten sein soll, als der städtische Preis-Courant. Es wurde beschlossen, diese Angelegenheit an der nächsten Bersammlung in Bülach zu erledigen.

Der Streit der Schreiner in Bruffel, 3000 Mann umfaffend, ift nach dreimonatlicher Dauer resultatlos verslaufen, ba genügender Ersat an Arbeitsträften von außen herbeizog.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundichau.

Die Aktiengesellschaft "Clektrizitätswerk hinweil" gebenkt die zu gewinnende elektrische Kraft vom Maschinenhause im Tobel aus ins Dorf hinweil zu leiten und daselbst für öffentliche und für hausbeleuchtung, sowie zum Betriebe von Wotoren für industrielle Zwecke zu verwenden und sucht hies-für die staatliche Konzession nach.

Eleftrifder Bureaudiener. Seit einiger Rett funktioniert in der Aceditbank zu Deffa eine elektrische Sangebahn eine wichtige Neuerung auf dem Gebiete der Glektrotechnik und Gigentum ber elektrotechnischen Fabrik bes herrn S. 28. von Romanow, Befiger beg Patents obengenannten Syftems. Durch alle Zimmer der Bant, von der Buchhalterei und der Raffe av, bis zu den Berwaltungsräumen bin gieht fich ein Schienennet, an Ronfolen befestigt. Auf Diefen Schienen bewegt fich rasch ein kleiner Apparat-Waggon, gefüllt mit Papieren zur Unterschrift, Effetten zur Uebergabe und alles übrige, was früher burch besondere Bediente befordert werden Dant biefer Neueinführung ift bie Arbeit in bem mußte. Lombard wefentlich vereinfacht und die Bahl der Bedienung zur Beförderung von Aften, Papieren u. f. w. auf bloß einige Mann verringert worden. Aeugerft einfach und prattifch bewährt sich dieses System in Bureaux, Areditanstalten, wo Aften burch Privatpersonen befördert werben muffen und mannigfachen Manipulationen unterworfen find, welche Unlaß zu Migbräuchen und Berbrechen geben.

Telephonverbesserung. Ein russischer Elektriker in Obessa, namens Kildischowsky, soll eine Berbesserung am Telephon erfunden haben, durch deren Anwendung der Einfluß der Entsernung auf die Deutlichkeit des Hörens ganz erheblich vermindert wird. Bisher sind Bersuche zwischen Moskau und Rostow (über 1400 Kilometer) mit Erfolg angestellt worden. Sowohl Sprache als Musik war auf diese Entsernung mit vollkommener Deutlichkeit wahrnehmbar. Bei diesen Proben wurde ein gewöhnlicher Telegraphendraht benutzt.

Die Benütung der Sägespäne in der Industrie.

Die Anwendung ber Sägespäne in ber Industrie ist eine sehr vielseitige und dürfte es interessant sein, die verschiedenen Berwendungsarten kurz zu resumieren.

Abgesehen von der bekannten Berwendungsart, die auf ber Absorptionskraft der Sägespäne beruht und die fie als Aufstreu für Fußböben 2c. sehr geeignet macht, ift es ebenfalls nicht nötig, hier ihre Berarbeitung zu Feneranzündern,

mit Kaotin gemischt zu Holz, ihre Destillation zur Erzeugung von Leuchtgas ober zur Gewinnung ber ammoniakalischen Nebenprodukte näher zu beschreiben.

Gine intereffante Berwendungsart ber Sägespäne ift bie zur Erzeugung von Oralfaure nach bem Berfahren Capitaine nnb Herling. Zu biesem Zwecke kocht man 40 Teile subreine Lauge von einer Dichtigkeit von 1,35 mit 20 Teilen Sägespänen unter Hinzufügung von 1,5 Teilen schwerer Materien (wie Maschinenöl, Baseline 2c.). Das Gemisch wird so lange auf einer Temperatur von 200° erhalten, bis kein Entweichen von carbonisiertem Wasserstoffgas mehr stattsindet. Die Masse wird dann bald fest und wird zu wiederholten Malen mit Wasser oder Wasserdampf bei einer Temperatur von 200° behandelt, bis die Farbe ganz klar geworden ist. Sie enthält dann 52 bis 53% Oralsäure, d. t. 140 Teile Oralsäure auf 100 Teile Sägespäne. Das entstehende Kalkoralat ist von rein weißer Farbe und enthält geringe Beimengungen von Schwefelsäure; durch Arnstallisation wird die reine Oralsäure ausgeschieden. Die Sodalauge kann nach ersolgter Konzentration von Neuem benützt werden.

Sehr vorteilhaft ist die Verwendungsart der Sägespäne als Stallstreu; fie absorbiert alle slüssigen Stoffe und gibt

einen ausgezeichneten Dünger.

Die Sägespäne find das beste Mittel, um Gier zu konsservieren; man versertigt aus den komprimierten und durch Klebstoff mit einander verbundenen Sägespänen, Kahmen, Spielzeug 2c. Eine wichtige industrielle Verwendung finden sie als Laming Mischung, die zur Reinigung des Leuchtzgases dient.

Gegenwärtig ist in Kanada eine Fabrik installiert, welche 540 Kubikmeter aus Sägespänen erzeugtes Gas pro Tag liefert und zu diesem Zwecke ungefähr 2 Tonnen Sägespäne bestilliert.

Das ganze für die Deftillation notwendige Personal befteht aus einem Manne und einem Knaben. Das Gas, aus einem gewöhnlichen Brenner strömend, hat eine Leuchtkraft von 18 Kerzen. Außer dem Gase liefern die Sägespäne auch noch $20^{\circ}/_{\circ}$ Theer. Es wäre wohl angezeigt, daß man sich mit diesem Gase näher besatzte, nachdem es besonders für inmitten von Wälbern liegende Etablissement von großem Werte wäre.

Wan hat verschiebene Agglomerationsversuche mit den Sägespänen gemacht und Briquettes erzeugt, indem man doppelchromsaure Pottasche oder Maun mit stüssigem Leim mischte, um das nötige Bindemittel zu erhalten.

Um Baumaterialien zu erhalten, mifcht man Cement,

Ralt ober Bpps mit ben Sagespanen.

Ginen vorzüglichen Mörtel geben Sagefpane, mit frifch

gelöschtem Ralk gemischt.

Endlich erzeugt man felbst Ziegel aus Sägespänen, indem man diese mit Sand und Thon mischt und brennt. Diese Ziegel zeichnen sich durch ihre besondere Leichtigkeit aus.

Man fieht, daß die Berwendbarkeit der Sägespäne eine fehr große ift. (Mitgeteilt vom Patentbureau Fischer in Wien).

Berichiedenes.

Bor Bundesgericht. Die Baufirma Bumpin u Herzog in Bern, welche ihre am Bau der Bahn auf Die Schnige Platte beschäftigten Arbeiter bei einer Parifer Gefellichaft gegen Unfall versichert hatte, zahlte bem am 25. August 1892 burch einen Unfall verletten Bietro Caferio auf Rechaung ber ihm zukommenden Entschädigung nach und nach einen Betrag bon 550 Fr. aus, um ihn bon ber größten Not zu bewahren, nachdem sie die Gesellschaft von dem Un= fall rechtzeitig benachrichtigt hatte. Im Jahre 1894, also etwa 16 Monate nach bem Unfall, erhob Caferio gegen feine Arbeitgeber dann Klage auf Bezahlung einer angemeffenen Entichabigung und ermirtte bie Berurteilung berfelben gur Bezahlung eines Betrages von 5000 Fr. nebft Bins und Roften. Bumpin u. Herzog hatten gleich zu Beginn bes Prozesses der Gesellschaft den Streit verkundet, diese sich aber feber Teilnahme entschlagen, indem sie sich auf die Art. 9 und 13 ber Berficherungspolice berief, die folgendermaßen Lauten:

Art. 9. "Alle Ansprüche auf Entschädigung verjähren nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Unfalles an. Die Gesellschaft kann demzufolge nach Ablauf dieser Frist zu keiner Entschädigung mehr angehalten werden, welches auch die Ursache sei, wodurch die rechtzeitige Einklagung verhindert wurde."

Art. 13. Abs. 2. "Die Gesellschaft allein hat das Recht, einen Vergleich abzuschließen; jeder ohne ihre Zustimmung abgeschlossene Vergleich oder jede durch sie nicht gutgeheißene Abschlagszahlung enthebt sie der Verbindlichkeit."

Der Appellations- und Raffationshof bes Kantons Bern wies mit Urteil bom 30. Januar b. 3. bie bon B. und S. nach ihrer Verurteilung gegen die Gefellschaft erhobene Rechtsklage ab, weil ihr Anspruch gemäß der im soeben erwähnten Art. 13 entha'tenen Bestimmung, wonach ohne Zustimmung ber Gefellichaft teine Abichlagszahlungen gemacht werben durften, als verwirkt betrachtet werden muffe. Das Bundes= gericht fand hiegegen, daß biefe Beftimmung gegen bie guten Sitten berftoge, indem fte ben Arbeitgeber an ber Erfüllung einer gesetlich und moralisch ihm obliegenden Pflicht, ben verunglückten Arbeiter zu entschädigen, hindern wolle; es gelangte aber mit 4 gegen 3 Stimmen bennoch gur Abweisung ber Rlage, weil dieselbe nicht innert ber Frift eines Jahres feit bem Unfall angehoben worden fei und nach Art. 9 ber Bolice beshalb als verwirkt erscheine. Da der Arbeiter felber erst nach Ablauf eines Jahres klagend auftrat, so konnten B. und H. allerdings nicht wiffen, wie hoch fich die Entschädigung belaufe, die fie zu gahlen hatten und für die fie ben Rudgriff hatten nehmen konnen; allein fie hatten eben entweder ben Arbeiter veranlaffen follen, früher klagend gegen fie aufzutreten oder zum wenigsten eine sogenannte Unerfennungs: und Feststellungsklage anheben tonnen, um ihr Mudgriffsrecht gegen die Versicherungsgesellschaft nicht zu berlieren. Nun hatten sie aber durch ihre Abschlagszahlungen bie einjährige Berjährungsfrift, welche für die Saftpflichts= flagen gilt, einerseits unterbrochen und anderseits ben Caferio, freilich ohne zu wollen, gerade dadurch veranlaßt, die Unhebung ber Rlage hinauszuschieben, mahrend ihr Regreganfpruch inzwischen unterging.

Das Bundesgericht trat in seiner Mehrheit dem bernischen Appelhof bei. ("Basler Nachr.")

Das Bundesgericht hat die Bauunternehmer Lauffer u. Franceschett in Zürich zur Bezahlung einer Entsichäbigung von 14,640 Fr. an den von einem Unteraccordanten beschäftigten und bei einem Neubau der Unternehmer verzunglückten und beinahe völlig arbeitsunfähig gewordenen Maler Zachia verurteilt, dabei aber anerkannt, daß der aus der Unfallversicherung dem Zachia zugesprochene Betrag von 4600 Fr. von der Entschädigung abgerechnet werden könne.

Reneste eidg. Patente im Bauwesen. Neuer Boben, von Anton Odorico, Zürich. — Antomatischer Dohlen-Hochwasser-Abschlußapparat, von Matthias Hartmann, Basel. — Strahlapparat, von Gebrüder Häfeli, Arosa. — Kaminhut, in Bistersorm, von Ed. Zürcher, Davos. — Abzapfvorrichtung, von Heinrich Dübendorfer, Zürich. — Wattzähler für Wechsel- und Gleichstrom, von Georg Wilh. Weber, Zürich.

Bauwesen in Bern. Der Gemeinberat Bern beschloß bie Erstellung eines neuen Mädchensekundarschulhauses mit Turnhalle und Spielplas. Die Kosten für das Schulhaus betragen 584,000 Fr., für die Turnhalle 146,000 Fr.

Berner Kornhauskeller. Bekanntlich ift bie Renovation bes Kornhauskellers burch die Behörden projektiert und es find die bezüglichen Borlagen (Plane, Kostenvoranschläge 2c.) gegenwärtig in Beratung bei der zu diesem Zwecke aufgestellten Kommission.

Wie wir hören, foll bie gange Ginrichtung des Rellers eine zwedentsprechenbere, gefälligere werben. Oben (über ben